

Abschrift

4 D 733/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann G  M   
aus Leipzig C 1, Christianstr. 29, I,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 31. März 1939, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,  
Dr. Wagner und der Oberlandesgerichtsrat Grahn,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Schickert,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in L e i p z i g vom 28. März 1938  
wird aufgehoben. Im Falle R  wird der Angeklagte freigesprochen.  
Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten fallen der  
Reichskasse zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Die Strafkammer stellt fest, der Angeklagte stamme von  
vier Großeltern ab, die alle der jüdischen Religionsgemeinschaft an

gehört hätten, er sei daher „Volljude“. Nach dem 15. November 1935 habe er bis zum 18. Mai 1936 mindestens sechs=bis achtmal mit der „deutschblütigen“ Vertreterin=Ehefrau [ ] R[ ] geb. [ ] Unzucht widernatürlicher Art getrieben, die die Merkmale des Geschlechtsverkehrs im Sinne des § 2 des BlutschG gemäß der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen RGSt Bd. 70 S. 375 erfüllt habe. Die R[ ] sei staatenlos gewesen. In gleicher Weise habe sich der Angeklagte etwa in derselben Zeit fortgesetzt auch mit anderen Frauen vergangen, die er für deutschblütig und für deutsche Staatsangehörige gehalten habe. Die Persönlichkeit dieser Frauen habe jedoch nicht näher festgestellt werden können. Fest stünde nur, daß er am 26. April 1936 mit einem 18jährigen Mädchen, das vermutlich in Dessau wohnte, Geschlechtsverkehr in der bezeichneten Weise ausgeübt habe (UA.S. 5, 6). Soweit dieses Mädchen und die anderen nicht näher festgestellten Frauen in Betracht kämen, ließe sich nur versuchte Rassenschande nachweisen, da die Deutschblütigkeit und die deutsche Staatsangehörigkeit dieser Frauen nicht festgestellt werden könnten (UA.S. 11). Die sämtlichen Handlungen seien von dem Angeklagten auf Grund eines von vornherein gefaßten Gesamtvorsatzes begangen worden, solange und sooft wie möglich als Jude mit Frauen deutschen Blutes und deutscher Staatsangehörigkeit den außerehelichen Geschlechtsverkehr auszuüben. Der Angeklagte habe sich daher einer fortgesetzten vollendeten Rassenschande schuldig gemacht (UA.S. 10).

II. Die Annahme von Fortsetzungszusammenhang kann nicht gebilligt werden, soweit der Angeklagte mit verschiedenen Frauen Rassenschande getrieben hat.

Der Begriff der fortgesetzten Handlung ist in der Rechtsprechung auf Grund der praktischen Bedürfnisse des Lebens entwickelt worden. Er ist namentlich dort unentbehrlich, wo sich eine große Anzahl von Einzelvorgängen in zeitlich naher Folge aneinanderreihen, die strafrechtlich kaum anders erfaßt werden kann, als daß man sie auf Grund der Gleichartigkeit des verletzten Rechtsgutes und der Tatausführung als eine einzige Gesamtverfehlung betrachtet, falls ihr ein auf stufenweise Verwirklichung eines Gesamterfolges gerichteter Vorsatz zugrunde liegt. Das kann z. B. für Unterschlagungen gelten, die unter Ausnutzung desselben Dienstverhältnisses begangen werden und sich nicht selten aus einer Unzahl im einzel-

nen nicht erfassbarer Teilvorgänge zusammensetzen. Aber auch bei zahlreichen anderen Straftaten kann dasselbe unabwiesbare Bedürfnis bestehen. Auch der Umstand, daß sich die Einzelhandlungen gegen verschiedene Personen richten, steht regelmäßig rechtsgrundsätzlich dem nicht entgegen, einen Fortsetzungszusammenhang anzunehmen. Schon die frühere Rechtsprechung hat jedoch Grenzen gezogen, innerhalb deren die Annahme einer fortgesetzten Handlung rechtsgrundsätzlich ausgeschlossen sei. Die Verletzung sogenannter höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre verschiedener Menschen konnte nach dieser Rechtsprechung grundsätzlich nicht in Fortsetzungszusammenhang stehen (vgl. u. a. RGSt Bd. 43 S. 134, 135, 137; Bd. 53 S. 274, 275; Bd. 58 S. 98, 99; Bd. 66 S. 222).

Innerhalb der so gezogenen Grenzen haben viele Gerichte von dem Rechtsbegriff der fortgesetzten Handlung im Übermaß Gebrauch gemacht. Diesem Mißbrauch ist der Große Senat in Strafsachen durch den Beschluß vom 11. Juli 1936 in RGSt Bd. 70 S. 243 entgegengetreten. Das Reichsgericht hat in der Folgezeit in zahlreichen Entscheidungen betont, daß der allgemeine Entschluß, eine nach Art, Zeit und Ort noch ungewisse Zahl von Straftaten zu begehen, die eine bestimmte Strafvorschrift verletzen, noch nicht die Annahme einer fortgesetzten Straftat rechtfertige (vgl. u. a. RGSt Bd. 70 S. 51, 52; Bd. 72 S. 211; RGUrt. 4 D 427/38 vom 24. Juni 1938 = DJ 1938 S. 1189; 5 D 374/38 vom 11. Juli 1938 = DJ 1938 S. 1236). Ob eine Reihe von Handlungen als eine fortgesetzte Straftat angesehen werden kann, hängt hiernach in zahlreichen Fällen von der tatsächlichen Gestaltung des Sachverhalts ab.

Der Große Senat für Strafsachen hat aber in seinem Beschluß vom 11. Juli 1936, „im Ergebnis“ in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsauffassung, auch ausgesprochen, daß bei gewissen Straftaten, die sich gegen verschiedene Personen richten, ein Fortsetzungszusammenhang rechtsgrundsätzlich ausgeschlossen sei. Maßgebend dafür, ob ein Fortsetzungszusammenhang rechtsgrundsätzlich verneint werden muß, ist nach dieser Entscheidung das gesunde Rechtsempfinden. Auch diese Betrachtungsweise führt im Ergebnis dazu, bei Angriffen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die Ehre verschiedener Menschen oder Rechtsträger die rechtliche Möglichkeit eines Fortsetzungszusammenhanges grundsätzlich zu verneinen.

Denn

Denn es würde dem natürlichen Empfinden widerstreiten, eine Verletzung dieser Rechtsbereiche bei verschiedenen Trägern als einen einheitlichen Gesamterfolg anzusehen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun nicht um die Verletzung von Rechten dieser Art, sondern um einen Angriff auf die Reinheit und die Ehre der Rasse (RGSt Bd. 71 S. 147, 148; Bd. 72 S. 385, 386; RGUrt. 1 D 39/37 vom 12. Februar 1937 in HRR 1937 Nr. 1357). Aber auch bei einer Rassenschande, die mit verschiedenen Personen begangen worden ist, kann rechtsgrundsätzlich kein Fortsetzungszusammenhang angenommen werden; denn das gesunde Rechtsempfinden, das gemäß der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen RGSt Bd. 70 S. 245 auch hier als Richtschnur anzuwenden ist, widerspricht dem auch in diesen Fällen. Mit der Rassenschande sind Beziehungen persönlicher und körperlicher Art verbunden, die dem natürlichen Empfinden nach Verstöße mit verschiedenen Personen stets zu neuen selbständigen Angriffen auf die rassische Reinheit und Ehre des deutschen Volkes stempeln. Es wäre daher mit der besonderen Wesensart der Rassenschande nicht vereinbar, diese Verfehlungen rechtlich nur als eine einzige einheitliche Handlung anzusehen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob ein Jude mit verschiedenen deutschblütigen Frauen oder ob ein deutschblütiger Mann mit verschiedenen Jüdinnen Rassenschande treibt.

Aus ähnlichen Erwägungen heraus hat das Reichsgericht bei Vergehen oder Verbrechen gegen die §§ 175, 175a StGB, die mit verschiedenen Personen begangen worden sind, die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges als unzulässig bezeichnet (RGSt Bd. 70 S. 282, Bd. 72 S. 257, 258). Gleichartige Gedankengänge liegen auch dem Urteil des 2. Strafsenats vom 15. Mai 1938 in RGSt Bd. 72 S. 174 zugrunde, das bei der Bestechung verschiedener Beamter nach dem § 333 StGB die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges rechtsgrundsätzlich ablehnt. Bei dieser Tat werde durch das nur auf den Pflichtenkreis des einzelnen Beamten gerichtete Einwirken des Bestechenden, die Treupflicht zu verletzen, jeweils eine besondere Beziehung zwischen dem Bestechenden und dem Beamten hergestellt. Schließlich hat auch der 1. Strafsenat aus der besonderen Wesensart des Meineides heraus die rechtliche Möglichkeit einer fortgesetzten Anstiftung verschiedener Personen zum Meineide verneint (RGSt Bd. 70 S. 334, 335).

Die Strafkammer hat mithin zu Unrecht eine fortgesetzte Handlung angenommen, soweit der Angeklagte die Rassenschande mit verschiedenen Frauen begangen haben soll. Da nur wegen des Falles R[ ] Anklage erhoben worden ist und auch der Eröffnungsbeschluß sich ausdrücklich nur auf diesen Fall bezieht, so fehlt es im übrigen an der notwendigen Verfahrensgrundlage. Das Verfahren muß daher außer im Falle R[ ] eingestellt werden (vgl. u. a. RGSt Bd. 41 S. 152, 155, Bd. 67 S. 59).

III. Auch im Falle R[ ] muß das Urteil aufgehoben werden, da die Strafkammer zu Unrecht angenommen hat, Frau R[ ] sei zur Zeit der Tat staatenlos gewesen.

1.) Frau R[ ] hat ihren Ehemann [ ] R[ ], mit dem sie zur Zeit der Tat in gültiger Ehe lebte, am 4. September 1926 in Deutschland geheiratet (UA. S. 7). Sie verlor damit die deutsche Staatsangehörigkeit, da [ ] R[ ] keinesfalls deutscher Staatsangehöriger war (UA. S. 21; vgl. § 17 Nr. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913). Die Strafkammer meint, die R[ ] sei durch die Heirat staatenlos geworden, da ihr Ehemann staatenlos gewesen sei. [ ] R[ ] war jedoch nicht staatenlos, sondern polnischer Staatsangehöriger, wie sich aus folgenden rechtlichen Betrachtungen ergibt:

a) Die Staatsangehörigkeit des Ehemannes [ ] R[ ] durch Geburt:

[ ] R[ ] ist am [ ] in Leipzig als Sohn des [ ] R[ ] geboren (UA. S. 7, 17). [ ] R[ ] ist am [ ] in Meseritz in Russisch-Polen innerhalb des Gebietes des früheren Herzogtums Warschau geboren (UA. S. 17). Für die Staatsangehörigkeit der damals dort ansässigen Bevölkerung gilt folgendes:

Das Herzogtum Warschau ist im Zusammenhang mit der Niederwerfung Napoleons I. im Jahre 1813 erobert worden. Auf dem Wiener Kongreß wurde das Herzogtum als Staat mit dem russischen Kaiserreich in der Weise dauernd verbunden, daß der Kaiser von Rußland gleichzeitig Zar (König) von Polen wurde (vgl. Art. I der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 in Recueil International des Traités du 19. Siècle, Bd. I S. 444; ferner Makarov, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht, Bd. I Teil 1, 1929, S. 330, 331). Da das Zarentum Polen trotz seiner Vereinigung mit Rußland ein Staat mit eigener Staatsgewalt blieb, so bestand auch für die folgende Zeit zunächst eine selbständige polnische Staatsangehörigkeit fort. Ihr

Erwerb und Verlust war in den Artikeln 9 und 17 des in Polen übernommenen französischen Zivilkodex geregelt, in der Fassung, die er durch eine Umarbeitung in Polen im Jahre 1825 erhalten hatte (vgl. die deutsche Übersetzung des 1. Buches des Zivilkodex von Polen vom Jahre 1825 von Faltz, 1826; ferner Makarov a. a. O. S. 353, 354). Aus dem Urteil kann entnommen werden, daß es die Strafkammer mindestens als unwiderlegt angesehen hat, daß die Vorfahren des  R  väterlicherseits diese polnische Staatsangehörigkeit besessen haben.

Durch das organische Statut vom 14./26. Februar 1832, das der Kaiser von Rußland und Zar von Polen nach Niederschlagung des ersten polnischen Aufstandes vom Jahre 1830 erließ, wurde jedoch die selbständige staatliche Stellung Polens völlig beseitigt. Es wurde ein untrennbarer, „integrierender“ Bestandteil („une partie inséparable“, „intégrale“) des russischen Kaiserreichs, und die Einwohner bildeten zusammen mit den Russen ein einheitliches Volk („une seule et meme nation“; Einleitung und Art. 1 des organischen Statutes vom 14./26. Februar 1832, vergl. Makarov a. a. O. S. 339). Von dieser Zeit an ist kein Raum mehr für eine selbständige polnische Staatsangehörigkeit. In dem Art. 21 des Statutes und im Gesetz vom 27. Mai 1836 wurden zwar Vorschriften darüber getroffen, wie die Untertanen des Zarentums Polen und diejenigen des Kaiserreiches Rußland gegenseitig in dem anderen Landesteil dieselben Rechte erwerben konnten, wie die dort Eingesessenen. Hierbei handelt es sich aber staatsrechtlich nur noch um einen Wechsel der Landes- (Provinz-) Zugehörigkeit innerhalb des Kaiserreiches, nicht mehr um eine Änderung der Staatsangehörigkeit. Es galten zwar vorläufig im Bereiche des früheren Zarentums Polen noch die Art. 9 und 17 des Zivilkodex von 1825 über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit fort. Diese Bestimmungen hatten aber nunmehr nur noch die Bedeutung von kaiserlich russischen Rechtsvorschriften, da sie nur kraft willens der russischen Zentralgewalt in dem Landesteil Polen zunächst weiter Gültigkeit behielten (vgl. dazu Makarov a. a. O. S. 355, 356). Der Vater von  R  oder dessen Vorfahren väterlicherseits wurden durch die völlige Einverleibung Polens in Rußland im Jahre 1832 russische Staatsangehörige mit der landesrechtlichen Sonderstellung der im früheren Zarentum Polen ansässigen Bevölkerung. Unzutreffend ist demgegenüber die Ansicht der Strafkammer,

es habe auch nach 1832 noch eine selbständige polnische Staatsangehörigkeit, und zwar bis in die neueste Zeit (über das Jahr 1867 hinaus) fortbestanden (UA.S.19,20). Dagegen spricht namentlich auch, daß in dem Vertrag zwischen Polen und den Alliierten vom 28. Juni 1919 (siehe die Übersetzung von Kollenscher in „Die polnische Staatsangehörigkeit“ auf Grund des Staatsvertrages vom 28. Juni 1919, Berlin 1920, Art. 3 u. 4) und von früheren deutschen, österreichischen, ungarischen und russischen Staatsangehörigen und in dem Rigaer Vertrag zwischen Polen und Sowjetrußland vom 18. März 1921 (Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. VII, Teil 1 S. 157) nur von früheren russischen Staatsangehörigen auf dem Gebiete des neuen polnischen Staates die Rede ist (siehe über diese Verträge weiter unten unter b). Auch das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Januar 1920 nimmt offenbar keine Fortdauer einer polnischen Staatsangehörigkeit aus früherer Zeit an; denn es bestimmt über die im polnischen Gebiet ansässigen oder sonst mit ihm verbundenen Personen: „Mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes wird polnischer Staatsangehöriger, wer.....“ (a. a. O. Bd. VII Teil 1 S. 164).

D [ ] R [ ], der Vater des E [ ] R [ ], des Ehemannes der E [ ] R [ ], wurde daher mit seiner Geburt am [ ] in Meseritz, woselbst er als „ansässig“ in die Register der ständigen Bevölkerung eingetragen war (vgl. UA.S.22), russischer Staatsangehöriger, nicht, wie die Strafkammer irrig annimmt, polnischer Staatsangehöriger. Dem steht es nicht entgegen, daß die Juden als „fremde Völker“ innerhalb des russischen Reiches angesehen wurden (vgl. §§ 1096, 1261 ff. des 9. Bandes des Codex der Gesetze des russischen Reiches von Faltn, Mitau 1845); denn unter „fremden Völkern“ wurde ein bestimmter Teil der russischen Staatsangehörigen („Untertanen“) verstanden. Sie genossen geminderte Standesrechte (vgl. §§ 1, 1096 a. a. O.; s. a. Gribowski, Das Staatsrecht des russischen Reiches, Tübingen 1912, in „Das öffentliche Recht der Gegenwart“ Bd. XVII S. 27, 39, 40). Von ihnen wurden ausdrücklich die „Ausländer“ unterschieden (§§ 1, 1367 ff. a. a. O.). Der Umstand, daß die Vorfahren des D [ ] R [ ] Juden waren, stand hiernach weder dem entgegen, daß sie bei der Vereinigung Polens mit dem russischen Kaiserreich im Jahre 1832 zusammen mit der gesamten Bevölkerung russische Untertanen wurden, noch weiter dem, daß D [ ] R [ ] im

Jahre

Jahre 1853 durch Geburt die russische Staatsangehörigkeit erlangte. Die gegenteilige Ansicht der Strafkammer ist nicht richtig (UA. S.20 ).

Der Ukas vom 31. Dezember 1867, der nach der Niederschlagung des zweiten polnischen Aufstandes vom Jahre 1863 in dem polnischen Gebiet die Vorschriften des russischen Gesetzes vom 10. Februar 1864 über den Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit einführt, änderte an der russischen Staatsangehörigkeit des D[ ] R[ ] nichts (vergl. das Gesetz vom 10. Februar 1864 in deutscher Übersetzung - die Artikel 819, 836 bis 857 des 9. Bandes, Ausg. 1899 - in von Keller - Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, München 1914, S. 758, 759; s. a. Makarov a. a. O. S. 357). Dieser Ukas beseitigte aber die letzten Reste einer besonderen Regelung des Staatsangehörigkeitsrechtes im Gebiet des früheren Zarentums Polen. Ausdrücklich regelt das Gesetz von 1864 zwar nur den Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit. Es gab aber bis zum Ende des russischen Kaiserreiches keine gesetzliche Kodifikation der Vorschriften über den Verlust der russischen Staatsangehörigkeit. Sie trat außer durch Heirat einer russischen Untertanin mit einem Ausländer nur auf Grund einer besonderen Genehmigung des Kaisers als außerordentliche Maßnahme ein (vgl. Gribowski a. a. O. S. 28; Engelmann, Das Staatsrecht des Kaisertums Rußland, in dem Handbuch des öffentlichen Rechts von Marquardsen Bd. IV, Halbband 2, S. 22). Dem Geiste und Sinne des Ukas von 1867 entsprach es offensichtlich, in dem polnischen Gebiet nunmehr in Verfolg der weiteren Verschmelzung dieses Landesteils mit dem übrigen Kaiserreich das gesamte geschriebene und ungeschriebene Staatsangehörigkeitsrecht des russischen Reiches unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der bisher im polnischen Gebiete geltenden Sondervorschriften der Art. 9 u. 17 des Zivilkodex einzuführen (vgl. Makarov a. a. O. S. 357; auch Gribowski a. a. O. S. 25, 28 und Engelmann a. a. O. S. 20, 22, die darauf hinweisen, daß das Zarentum Polen im Anschluß an den Aufstand von 1863 unter Beseitigung der letzten Reste seiner Sonderstellung vollständig mit dem übrigen Kaiserreich verschmolzen wurde). Dem steht es nicht entgegen, daß auf dem rein innerstaatlichen Gebiete des materiellen Zivilrechts der aus dem Französischen übernommene Zivilkodex, zu dem an sich auch die oben genannten Art. 9 und 17 betr. den Erwerb und Verlust der Staats-



angehörigkeit gehören, im übrigen bis zuletzt im Bereiche des alten Zarentums Polen weitergalt (vgl. Makarov a. a. O. S. 344, 345); denn es liegt auf einem ganz anderen Gebiete, ob mit der Vereinheitlichung des öffentlichen Rechtes, zu dem auch das Recht der Staatsangehörigkeit gehört, auch das Privatrecht in derselben Weise angeglichen wurde. Es kann hiernach der Strafammer auch darin nicht beigetreten werden, daß der Art. 17 des Zivilkodex über den Verlust der (polnischen) Staatsangehörigkeit nach dem Jahre 1867 noch weiter im polnischen Gebiete in Kraft geblieben sei (UA. S. 20, 21).

Der Art. 17 des Zivilkodex sah u. a. einen Verlust der Staatsangehörigkeit für den Fall vor, daß sich der Untertan in einem fremden Lande niederließ mit der Absicht, nicht wiederzukehren (vgl. dazu auch Makarov a. a. O. S. 354). Diese Wirkung trat daher entgegen der Ansicht der Strafammer (UA. S. 20, 21) für D [ ] R [ ] nicht mehr ein, alser im Jahre 1870 Rußland für immer verließ (UA. S. 17). Wie aus dem Urteil entnommen werden kann, hat er auch in der Folgezeit nicht etwa durch eine Entlassung mit kaiserlicher Genehmigung die russische Staatsangehörigkeit verloren. D [ ] R [ ] war daher noch russischer Staatsangehöriger, als E [ ] R [ ], der spätere Ehemann der E [ ] R [ ], am [ ] in Leipzig geboren wurde. E [ ] R [ ] ist mithin gemäß russischem Recht durch Geburt russischer Staatsangehöriger geworden (vgl. Gribowski a. a. O. S. 27; Engelmann a. a. O. S. 21).

b) Die Staatsangehörigkeit des E [ ] R [ ] auf Grund des Rigaer Vertrages zwischen Polen und Sowjet-Rußland vom 18. März 1921:

Durch den Vertrag von Riga vom 18. März 1921 wurde zwischen dem in Verfolg des Weltkrieges neu entstandenen selbständigen Staat Polen und Rußland die Staatsangehörigkeit der Bevölkerung abgegrenzt. Der Vertrag schuf im Art. 6 Nr. 1 u. a. für die Personen, die das Alter von 18 Jahren erreicht hatten und sich zur Zeit der Ratifizierung dieses Vertrages auf dem Gebiete Polens befanden, die ferner am 1. August 1914 Staatsangehörige des früheren russischen Reiches und in die Register der ständigen Bevölkerung des Zarentums Polen eingetragen waren oder das Recht hatten, eingetragen zu sein, das Recht, für die russische Staatsangehörigkeit zu optieren (vgl. den Wortlaut des Art. 6, in deutscher Übersetzung in „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ Bd. VII Teil 1 S. 157). Das hat  
aber

aber nur dann einen Sinn, wenn den genannten Personen zunächst die polnische Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde. Das ist offensichtlich stillschweigend durch den Vertrag geschehen (vgl. dazu Makarov a. a. O. S. 363/364).

In der Nr. 3 des Art. 6 wurde weiter bestimmt, daß die Vorschriften über die Option auch auf Personen anzuwenden seien, die den Erfordernissen der Ziff. 1 (und 2) des Artikels 6 entsprächen, sofern sich dieselben außerhalb der Grenzen Polens bzw. Rußlands und der Ukraine befänden und keine Staatsangehörigen des Staates seien, in dem sie sich aufhielten. Diese Bestimmung ist dahin auszulegen, daß auch den genannten, im Ausland befindlichen Personen, die den Erfordernissen der Ziff. 1 des Art. 6 entsprachen, die also verwaltungsrechtlich zu dem Teil Rußlands gehörten, der nunmehr das polnische Staatsgebiet bildete, grundsätzlich die polnische Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde. Sie verloren also die russische Staatsangehörigkeit und mußten ausdrücklich für Rußland optieren, wenn sie die russische Staatsangehörigkeit zurückerlangen wollten. In der polnischen Verwaltungspraxis ist die Bestimmung teilweise umgekehrt dahin ausgelegt worden, daß die genannten Personen russische Staatsangehörige geblieben seien und für Polen hätten optieren müssen (vgl. dazu Makarov in „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ Bd. VII Teil I S. 148; KG vom 14. Dezember 1936 in JW 1937 S. 1325 Nr. 18). Aber dem Grundgedanken des Art. 6 entspricht es, daß alle früheren russischen Staatsangehörigen mit verwaltungsrechtlicher Zugehörigkeit in dem polnischen Gebiete, auch wenn sie sich nicht mehr in diesem Gebiete befanden, insgesamt unter Verzicht des russischen Staates auf ihre Staatsangehörigkeit polnische Staatsangehörige werden sollten, lediglich mit Ausnahme derjenigen, die sich in dem verbleibenden russischen Staatsgebiet aufhielten.

Polen hatte ursprünglich auch diese als seine Staatsangehörigen in Anspruch genommen. Schon in dem Vertrage zwischen Polen und den Alliierten vom 28. Juni 1919 ist in Art. 4 anerkannt, daß polnische Staatsangehörige u. a. alle Personen russischer Staatsangehörigkeit würden, die in dem polnischen Gebiete von dort wohnhaften Eltern geboren seien, ohne Rücksicht auf ihren späteren Wohnsitz (s. Kollenscher, Die polnische Staatsangehörigkeit, auf Grund des Staatsvertrages vom 28. Juni 1919, Berlin 1920 S. 38). Auch in

dem polnischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Januar 1920 (Makarou a. a. O. S. 365; „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ Bd. VII Teil 1 S. 163) nahm Polen als seine Staatsangehörigen alle Personen in Anspruch, die verwaltungsrechtlich nach Polen zuständig waren oder die dort geboren waren, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, wenn sie nur keine andere Staatsangehörigkeit besaßen. Die russische Staatsangehörigkeit war im Sinne dieser Bestimmungen keine andere Staatsangehörigkeit (vergl. betr. den Rigaer Vertrag: Rappé und Bernackek in „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ Bd. VII Teil 1 S. 158; Polnisches Oberstes Verwaltungsgericht vom 4. November 1932 in Zeitschrift für Ostrecht 1933 S. 836). In dem Rigaer Vertrag hat aber Polen gegenüber Rußland nicht durchsetzen können, daß auch die in Polen geborenen oder dort verwaltungsrechtlich auf Grund Eintragung in die Listen der Bevölkerung zuständigen Personen, die sich in Rußland aufhielten, polnische Staatsangehörige wurden (vergl. Makarou a. a. O. S. 366). Die oben geschilderte Entwicklung spricht mithin eindeutig dafür, daß die Personen, die sich in anderen Staaten außer Rußland aufhielten, sofern sie die Voraussetzungen des Art. 6 Nr. 3 im übrigen erfüllten, die polnische Staatsangehörigkeit erwerben sollten.

Das war auch die Auffassung der sowjet-russischen Friedensdelegation, deren Ansicht insofern besondere Bedeutung zukommt, als sie den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit der genannten Personen auszusprechen hatte (vergl. Makarou a. a. O. S. 364 und in JW 1932 S. 3801). Auch das Polnische Oberste Verwaltungsgericht vertritt in seinem Urteil vom 4. November 1932 (Zeitschrift für Ostrecht 1933 S. 836) diese Rechtsauffassung. Sie liegt ferner zugrunde dem Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. Februar 1936 in RGZ Bd. 150 S. 293, dem Urteil des Kammergerichts vom 14. Dezember 1936 in JW 1937 S. 1325 Nr. 18 und dem des Oberlandesgerichts Celle vom 16. November 1933 in JW 1934 S. 1920 Nr. 8.

Auch das polnische Gesetz über die Entziehung der Staatsangehörigkeit vom 31. März 1938 spricht für diese Auslegung (abgedr. in „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“ 1938 S. 138 Pos. 191). Der Artikel 1 b dieses Gesetzes sieht die Entziehung der Staatsangehörigkeit für den Fall vor, daß sich ein Pole „im Auslande ununterbrochen mindestens 5 Jahre lang nach dem Entstehen des

pol=

polnischen Staates aufhält und dabei die Verbindung mit dem polnischen Staatswesen verloren hat". Dieses Gesetz hat also nunmehr eine gesetzliche Grundlage vom Boden der Rechtsprechung des Polnischen Obersten Verwaltungsgerichts aus dafür geschaffen, solchen Personen die polnische Staatsangehörigkeit wieder zu nehmen, die zwar nach den oben genannten Bestimmungen polnische Staatsbürger geworden sind, jedoch jede Verbindung mit dem polnischen Staat verloren oder von Anfang an gar nicht gehabt haben.

Auf E  R  treffen alle oben bezeichneten „Erfordernisse“ des Art. 6 Nr. 3 des Rigaer Vertrages zu. Er war am 1. August 1914 russischer Staatsangehöriger; sein Vater war, wie die Strafkammer feststellt, vor dem Jahre 1915, d. h. zu der Zeit, als die kaiserlich russischen Behörden noch die Verwaltung in dem Bezirke ausübten (vgl. Rappé und Bernaczek a. a. O. S. 164; Polnisches Oberstes Verwaltungsgericht vom 4. November 1932 a. a. O.), in die Register der ständigen Bevölkerung von Meseritz eingetragen. Er selbst hatte ein Recht auf Eintragung (UA. S. 22; vgl. auch KG. vom 14. Dezember 1936 in JW 1937 S. 1325 Nr. 18; ferner über die Bedeutung jener Register Makarou a. a. O. S. 356, 363; Klibanski, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, Bd. 2 S. 177). Schließlich besaß er auch nicht die Staatsangehörigkeit seines Aufenthaltsstaates, nämlich Deutschlands (UA. S. 21). Hiernach hat er mit dem Inkrafttreten des Rigaer Vertrages, d. h. dem 30. April 1921 (Rappé und Bernaczek a. a. O. S. 157) die polnische Staatsangehörigkeit erworben und gleichzeitig die russische Staatsangehörigkeit verloren. Das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Januar 1920 („Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ Bd. VII Teil 1 S. 163) hat daneben keine Bedeutung, da die Abgrenzung der Personalhoheit über die früheren russischen Staatsangehörigen des polnischen Gebietes zwischen Rußland und Polen erst durch den Rigaer Vertrag vorgenommen wurde (vergl. Makarou a. a. O. S. 359, 361, 363, 365, 366).

Nach dem Rigaer Vertrag kommt es nicht darauf an, ob Eugen Rosen außer der polnischen Staatsangehörigkeit noch irgendeine andere Staatsangehörigkeit, ausgenommen diejenige seines Aufenthaltsstaates, d. h. die deutsche, besessen hat. Es braucht daher auf die Ausführungen der Strafkammer zu der Frage, ob E  R  die britische Staatsangehörigkeit oder eine britische Kolonial-Staatsangehörigkeit besessen hat, nicht weiter eingegangen zu werden. Im

übrigen

übrigen sind diese Ausführungen der Strafkammer, die letzten Endes aus tatsächlichen Gründen den Erwerb einer solchen Staatsangehörigkeit durch E [ ] R [ ] verneinen, jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden. Es nötigt daher auch der Art. 11 Nr. 1 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit dem Art. 6 Nr. 1 der AusfVO, nach denen die polnische Staatsangehörigkeit durch den gewollten Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren geht, zu keiner näheren Erörterung dieser Frage („Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ a. a. O. S. 168, 172).

Rechtlich nicht zu billigen sind jedoch weiter die Ausführungen der Strafkammer darüber, daß E [ ] R [ ], der nach der Annahme der Strafkammer an und für sich die äußeren Voraussetzungen für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit auf Grund des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 erfüllte, diese Staatsangehörigkeit deshalb nicht wirksam habe erwerben können, weil er sich seit 18 Jahren in keiner Weise um die Eintragung in die Register in Meseritz bemüht habe. Daraus ergebe sich, daß er gar kein Pole sein wolle. Es sei aber nicht der Sinn des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, solche Personen als polnische Staatsangehörige anzuerkennen (UA. S. 22). Dieselben Erwägungen könnten auch dem Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Grund des Rigaer Vertrages entgegengesetzt werden. Fehl geht aber hierbei schon der Gesichtspunkt, daß E [ ] R [ ] sich um die polnische Staatsangehörigkeit in den letzten 18 Jahren gar nicht bemüht habe; denn für die Frage, ob er im Jahre 1920, oder richtig am 30. April 1921, die polnische Staatsangehörigkeit erworben hat, kann es nicht auf sein Verhalten in den 18 Jahren nachher ankommen. Dieses könnte höchstens für die Frage bedeutsam sein, ob E [ ] R [ ] die polnische Staatsangehörigkeit etwa wieder verloren hat. Da es aber bis zum Erlaß des oben erwähnten Gesetzes vom 31. März 1938 keine gesetzliche Grundlage für den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit wegen mangelnden Interesses für den polnischen Staat und Schwindens der Verbindung mit ihm gab, so kann E [ ] R [ ] aus den von der Strafkammer angenommenen Gründen die polnische Staatsangehörigkeit nicht verloren haben. Er war mithin zur Zeit des Verkehrs des Angeklagten mit seiner Frau in der Zeit vom 15. November 1935 bis 18. Mai 1936 polnischer Staatsangehöriger, also Ausländer. Seine Staatsangehörigkeit erwarb daher auch die Ehefrau gemäß

Art. 4 Nr. 3 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 (a. a. O. S. 165), als sie ihn am 4. September 1926 heiratete (UA. S. 7). Gleichzeitig verlor sie gemäß § 17 Nr. 6 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 durch die Eheschließung mit einem Ausländer die preußische Staats- und die Reichsangehörigkeit.

Frau R[ ] war hiernach zur Zeit des Verkehrs mit dem Angeklagten 1935/1936 Ausländerin. Der äußere Tatbestand des § 2 des BlutschG ist mithin entgegen der Annahme der Strafkammer nicht erfüllt.

2.) Auch die Ausführungen der Strafkammer über den inneren Tatbestand im Falle R[ ] sind rechtlich zu beanstanden, wie die Revision zutreffend ausführt. Die Strafkammer stellt fest, der Angeklagte habe sich über die Staatsangehörigkeit der R[ ] zur Zeit der Tat „überhaupt keine Gedanken gemacht“. Sie habe für ihn „keine Rolle gespielt“. Er habe an sie „überhaupt nicht gedacht“ (UA. S. 8, 9, 14). Gleichwohl hält das Gericht den Angeklagten der vorsätzlichen Rassenschande für überführt, da er die Rechtspflicht gehabt habe, sich über die Staatsangehörigkeit der R[ ] gewissenhaft zu unterrichten (UA. S. 9, 13). Das habe er „schuldhaft unterlassen“. „Somit“ habe er die Möglichkeit in Kauf genommen und gebilligt, daß die R[ ] staatenlos war (UA. S. 14). Damit hat die Strafkammer aber keinen bedingten Vorsatz, sondern nur fahrlässiges Handeln festgestellt. Sie hat, worauf die Revision zutreffend hinweist, den Begriff des bedingten Vorsatzes verkannt. Dieser ist nicht schon dann erfüllt, wenn die Annahme des Täters, ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal sei nicht gegeben, auf schuldhafter Unterlassung pflichtmäßiger Prüfung beruht, sondern nur dann, wenn der Täter wirklich die Vorstellung hat, es könnte das genannte Tatbestandsmerkmal erfüllt sein, und auch für diesen Fall die Tat will. Die mangelhafte Prüfung des Täters kann ein gewichtiges Be=  
weisanzeichen dafür sein, daß der Täter mit dieser Möglichkeit gerechnet hat. Nur das hat das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 71 S. 339 sagen wollen, auf die sich die Strafkammer bezieht. Es sollte wegen der großen Bedeutung des Schutzes des deutschen Blutes dem vorgebeugt werden, daß die Gerichte leichthin der durch keine hinreichenden Tatsachen gestützten Einlassung jüdischer Angeklagten folgten, sie hätten die Deutschblütigkeit der Frau nicht  
ge=

